



STATUTEN des WSV St. Johann im Pongau

beschlossen anlässlich der Generalversammlung am 28. Oktober 2005, aufgrund der Aufforderung der LSO Salzburg die Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, neu zu überarbeiten und zu beschließen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Wintersportverein St. Johann im Pongau**, in der Folge **WSV** genannt.

Er hat seinen Sitz in **St. Johann im Pongau** und erstreckt seine Tätigkeit auf den Skisport.

§ 2: Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Verbreitung des Skisports. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung eigener sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, Schulungen, Vorträge, Skiwettkämpfe, Betreuung einer permanenten Zeitmessstrecke, Unterhaltungen, die Herausgabe von Druckschriften und dgl.
2. Die Vereinstätigkeit des WSV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Die Funktionäre des WSV führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

1. Pflege des Sports in allen anerkannten Sportarten
2. Durchführung eigener sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen
3. Errichtung oder Betrieb von Sportstätten und Sportheimen
4. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Zeitschriften und anderen Druckwerken
5. Errichtung einer Bibliothek und Videothek
6. Erteilung von Unterricht, sportliche Schulungen, sportliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Materielle Mittel (Geld und Sachwerte):

1. Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Generalversammlung festgelegt werden
2. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
3. Geld- und Sachspenden, Vermächnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen, Bausteinaktionen
4. Flohmärkte und Basare
5. Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien)
6. Veranstaltungen
7. Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)

8. Sponsoring
9. Vermietung und Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
10. Vermietung des Vereinsbusses
11. Abhaltung von Kursen
12. Zinserträge und Beteiligungserträge

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

1. Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
3. Ehrenmitglieder, das sind jene, die wegen besonderer Verdienste über Antrag, durch die Generalversammlung dazu ernannt werden und sind dadurch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor Entstehen des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Vereinsauflösung,
2. Durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenem Brief. Der Austritt muss bis zum 31.12. jeden Jahres, mit Rücksendung der Mitgliedskarte des ÖSV, erfolgen, ansonsten ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines von einem Mitglied des Präsidiums beantragten Ausschlussverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass ein Vereinsmitglied den Vereinszweck nicht erfüllt, das Ansehen des Vereines schädigt oder Handlungen begeht, die sich gegen das Vereinsinteresse richten.
4. Durch Beschluss einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.
5. Durch Tod des Mitgliedes.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht (Vollendung des 15. Lebensjahres) in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betroffenen Mitgliedern eine solche Information auch binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Alle 2 Jahre findet die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) statt.
2. Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft einvernehmlich mit dem Vorstand (Leitungsorgan), schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Generalversammlung ein. Der Tag der Ausschreibung der ordentlichen Generalversammlung gilt gleichzeitig als Wahlstichtag für die Neuwahl des Vorstandes. Die Ausschreibung der Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen einer Woche ab Antrag ausgeschrieben werden und hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung stattzufinden,
 - a. wenn sie der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt
 - b. wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt
 - c. wenn die Rechnungsprüfer einstimmig deren Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigten und die Zuerkennung der Stimmenzahl
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Berichte Vorstand und Finanzreferent
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Allfälliges

Die Tagesordnung einer a.o. Generalversammlung muss mindestens die Punkte a), b), c) der ordentlichen Generalversammlung beinhalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

5. Zusätzlich sind der Generalversammlung vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten
 - b. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - c. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
6. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind spätestens 14 Tage, für eine außerordentliche Generalversammlung spätestens 7 Tage vor dem

Versammlungstermin, schriftlich (Postdatum) per FAX oder e-Mail an den Vorstand zu richten.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum festgesetzten Tagungstermin beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
9. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. stimmberechtigten Mitgliedern
 - a. Obmann/Obfrau und Stellvertreter/innen
 - b. Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - c. Kassier/in und Stellvertreter/in
 - d. Sportwart/in
 - e. Materialchef/in
 - f. Kampfrichterobmann/Obfrau
 - g. die jeweiligen Ehrenobmänner
2. Mitglieder mit beratender Stimme:
 - a. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten
 - b. Fachwarte (Sektionsleiter)
 - c. Beiräte
3. Sie werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Obmann, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er ist gemeinsam mit einem Schriftführer, in Angelegenheiten finanzieller Art und mit einem Kassier zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand hat für die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen.
6. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/ seiner/ihrer Stellvertreter/in, fallweise einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet.

7. Scheidet ein Obmann vor Ablauf der 2-jährigen Amtsperiode aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter, der vom Vorstand bestimmt wird, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Generalversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes des Vorstandes, kann die Kooptierung eines neuen Mitgliedes des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden.
2. Für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen.
3. Sämtliche dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren (Kurse, Vereinsfeste und sonstige).
4. Das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten; ein Budget zu erstellen, bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen.
5. Den Beitragszahlungszeitraum festzulegen.
6. Eine (außer-)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten.
7. Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen.
8. Auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
10. Statutenänderungen anzuzeigen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und/oder des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/Obfrau und/oder des Kassiers/ der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführer/in oder des Kassiers/der Kassierer/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine weitere Funktion im Vorstand ausüben.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, ferner der Generalversammlung und in dieser die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Anforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



Gerhard WENNINGER, Obmann

Anschrift des Wintersportverein St. Johann im Pongau:

Obmann: Gerhard WENNINGER, Pöllnstraße 2, 5600 St. Johann/Pg. Handy: 0664-3009795,

Email: wsv@wintersportverein.at Homepage: www.wintersportverein.at

Bankverbindung : Salzburger Sparkasse St. Johann/Pg., Kontonr.: 7008103228, Blz: 20404

RAIKA St. Johann/Pg. Konto.Nr.: 48884, Blz.: 35057